

1) Organisation

Als Basis gelten Vertrag und Vereinbarung von 2012, genehmigt von GV resp. GR der Gemeinden.

KESB besteht aus

-, der eigentlichen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), der ehemaligen

Vormundschaftsbehörde der Gemeinde und

- der Berufsbeistandschaft (BB), der ehemaligen Amtsvormundschaft.

KESB macht Abklärungen, erlässt Verfügungen, dies bei der KESB beider Frenkentaler in einem 3-köpfigen Spruchkörper, wo auch ein Gemeindedelegierter dazu gehört. (ist nicht überall üblich !)

BB übernimmt schwierige Beistandschaften, welche die KESB zuordnet. Die übrigen Beistandschaften werden Privatpersonen oder externen professionellen Beiständen übertragen.

Die Versammlung der Gemeindegliederten legt die Anzahl Stellen von KESB und BB fest, genehmigt Budget und Rechnung zu Handen der Vertragsgemeinden.

Revisionstelle ist Bubendorf als Standortgemeinde, Gesamtrechnung KESB in RE Gemeinde Bubendorf.

Die Versammlung der Gemeindegliederten muss Ihre Aufgabe als Vertretung der Gemeinden wahrnehmen.

Dafür wäre vermehrte Transparenz z.Hd der Gemeindegliederten hilfreich z.B. mit Kennzahlen Anzahl

Klienten, ev unterteilt in ca 3 Aufwandstufen und nach Gemeinde, Anzahl Vollzeitstellen, Anzahl Angestellte.

Eine Revisionskonzept mit Beteiligung mehrerer Gemeinden entsprechend Forst Dottlenberg wäre sinnvoll.

2) Finanzierung durch Gemeinden

a) Laufende Kosten KESB und BB

a. 30 % der Kosten nach Anzahl Einwohner der Gemeinden 30.09

b. 70% im Verhältnis des auf Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwands .

PROBLEM: die Gemeinde sieht in der Jahresrechnung nur eine Totalstundenzahl z.b. 867.5.

b) Spezielle Kosten für Verfahren, Massnahmen, Rechtskosten, Spesenentschädigung für Mandatsführung werden trägt die Einwohnergemeinde des Klienten.

PROBLEM: Seit Sommer 18 werden die Namen der Klienten auf der Rechnung geschwärzt. Die

Gemeinde hat keine Möglichkeit zu prüfen, ob das wirklich ein Einwohner der Gemeinde ist. Die

Versammlung der Gemeindegliederten ist daran, dies zu ändern. Sie braucht dabei die Unterstützung

der GR ev. auch der Verwaltung mit Abklärungen, wie das in anderen KESB – Organisationen und Kantonen läuft.

3) Datenschutz

Die Gemeindegliederte hat keinen Überblick, welche Einwohner der Gemeinde durch die KESB betreut werden. Sie ist nur bei Verfügungen involviert. Über den weiteren Verlauf, manchmal viele Jahre hat sie keine Info, sieht auch die 2-jährlichen Verlaufsberichte nicht, angeblich aus Datenschutzgründen .

Der Gemeindegliederte sollte die Namen aller KESB-Klienten der Gemeinde kennen. Nur so kann überprüft werden, ob sie wirklich noch Einwohner der Gemeinde sind. Die Namen können auf den Dokumenten ja verschlüsselt sein.

Auch sollte die Gemeindegliederte jährlich über die Fälle informiert werden. Nur so kann der Spruchkörper selber auch Erfahrungen darüber sammeln, ob seine Entscheide richtig waren oder ob man in Zukunft anders entscheiden sollte. Eine Übersicht dient also letztlich einer fachlich besseren Arbeit und ermöglicht auch erst ein richtiges Controlling.

Sinn oder Unsinn des Datenschutzes muss hier dringend überprüft werden. Vor allem müsste es klar juristisch begründet werden, warum das nicht möglich sein sollte, damit allenfalls auch auf dem Instanzenweg dagegen vorgegangen werden kann.